

Wien, 10. März 2026

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Mindestanforderungen an Fachhochschul-Bachelorstudiengänge für die Ausbildung der gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (FH-MTD-Ausbildungsverordnung – FH-MTD-AV 2026)

Akkodierte Stellungnahme zu o.a. Entwurf

Ergotherapie Austria, Bundesverband der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten Österreichs, nimmt zum o. a. Entwurf als Vertreter der Interessen des im MTD-Gesetz 2024, BGBl.I Nr.100/2024, geregelten Gesundheitsberufs Ergotherapie gemeinsam mit den österreichweiten Ausbildungseinrichtungen für Ergotherapie Stellung.

Ad § 3 Gestaltung der Ausbildung

§ 3 (3) Z 8 im o.a. Entwurf lautet *Eine ausreichende Anzahl an facheinschlägigen Praktikumsstellen im medizinischen Untersuchungs- und Behandlungsbereich, wie in Krankenanstalten, Primärversorgungseinheiten, in ärztlichen Ordinationen, Gruppenpraxen sowie in sonstigen Einrichtungen (insbesondere des Sozialwesens, des Bildungswesens, der Forschung, Wissenschaft, Industrie), sofern die Vermittlung der erforderlichen Handlungskompetenz gewährleistet ist, ist durch entsprechende Vereinbarungen (Kooperationsabkommen) sichergestellt.*

Die beispielhafte Aufzählung bei den facheinschlägigen Praktikumsstellen wird abgelehnt, da keine Pflege- und Sozialeinrichtungen erwähnt sind, sowie freiberufliche Praxen nur integrativ ein Thema sind. Dies stünde im Widerspruch dazu, dass mit § 28 (2) MTDG eine Regelung geschaffen wurde, wonach auch die Praktikumsanleitung im freiberuflichen Setting möglich ist. Wir sehen es daher als unverzichtbar, dass der ursprünglich eingebrachte und abgestimmte Formulierungsvorschlag ***"Eine ausreichende Anzahl an facheinschlägigen Praktikumsstellen in Krankenanstalten sowie in sonstigen Einrichtungen, sofern die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gewährleistet ist, ist durch entsprechende Vereinbarungen (Kooperationsabkommen) sichergestellt."*** verwendet wird.

Diese offene Formulierung trägt dem sich wandelnden Gesundheitssystem und der laufenden Weiterentwicklung des Berufes Rechnung und schafft die Möglichkeit, die vielseitigen Tätigkeitsfelder der Ergotherapie abzubilden – und zwar nicht nur im intra- und extramuralen Bereich der Patient*innenversorgung, sondern auch in der freiberuflichen Tätigkeit, sowie an der Schnittstelle zwischen Gesundheit, Sozialem und Bildung, insbesondere in Schule und Kindergarten, sozialpsychiatrischen Wohngruppen, in der Begleitung von Menschen mit Suchterkrankung, wohn- und obdachlosen Menschen und in der Arbeit mit Menschen mit Fluchterfahrung.

Ergotherapie Austria -
Bundesverband der
Ergotherapeutinnen und
Ergotherapeuten Österreichs

Holzmeistergasse 7-9/2.1
A-1210 Wien
Telefon: +43 (0)1 8955476
Fax: +43 (0)1 8974358
office@ergotherapie.at
www.ergotherapie.at

Member of:
WFOT
World Federation
of Occupational Therapists
COTEC
Council of Occupational
Therapists for the
European Countries

Bankverbindung:
Erste Bank

Konto:
031-31033
BLZ:
20111
IBAN:
AT972011100003131033
BIC:
GIBAATWWXXX

ZVR-NR:
922799376

DVR:
4002949

Ad § 4 Mindestanforderungen an die Studierenden

Bei den Mindestanforderungen an die Studierenden regen wir, analog zur eingebrachten Stellungnahme von MTD-Austria, an, die Bestimmung dahingehend zu ergänzen (oder zumindest in den Erläuterungen klarzustellen), dass die berufsspezifische und gesundheitliche Eignung nicht nur im Aufnahmeverfahren, sondern über das gesamte Studium hinweg und auch bei dessen Abschluss relevant ist und vorliegen sollte. Es ist wünschenswert, dass für begründete Verdachtsfälle des (temporären) Wegfalls der Eignung ein entsprechendes Verfahren zur neuerlichen Überprüfung vorgesehen werden wird.

Ad § 5 Mindestanforderungen an das Lehr- und Forschungspersonal, Leitung

Es bedarf bei § 5 (3) noch einer Präzisierung der Mindestanforderung an die Leitung „... *die eine Ausbildung in dem jeweiligen gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberuf abgeschlossen hat, pädagogisch-didaktisch geeignet ist und eine mehrjährige Berufserfahrung im jeweiligen Beruf vorweisen kann.*“

Ad § 6 Mindestanforderungen an die Praxisanleitung

Anstelle von § 6. *Die Praxisanleitung im Rahmen der praktischen Ausbildung gemäß den Anlagen 9 bis 15 hat durch fachkompetente Personen zu erfolgen, die ist die ursprünglich eingebrachte und abgestimmte Formulierung zu verwenden:*

*„Die Praxisanleitung im Rahmen der praktischen Ausbildung gemäß den Anlagen 9 bis 15 hat durch **die jeweiligen Berufsangehörigen der gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe oder durch fachkompetente Personen im interprofessionellen Setting zu erfolgen, die ...**“.*

Ad § 7 In – und Außerkräfttreten

Analog zu § 8 (2) FH-GuK-AV 2026 (Begutachtungsentwurf) erachtet Ergotherapie Austria folgende zusätzliche Bestimmung als unabdingbar: **„Fachhochschul-Bachelorstudiengänge für die Ausbildung der gehobenen medizinisch-therapeutischen-diagnostischen Gesundheitsberufe, die vor dem 01. September 2027 begonnen werden, können nach den Regelungen der FH-MTD-AV BGBl. II Nr. 2/2006 durchgeführt und abgeschlossen werden.“**

Wie in der Stellungnahme von MTD-Austria angeführt, verweisen wir an dieser Stelle auch darauf, dass Abschlussprüfungen teils über den 31. August 2027 hinausreichen können und das Ergotherapie-Studium erst nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen wird. Vor diesem Hintergrund ersuchen auch wir darum, den Außerkräfttretenszeitpunkt der bisherigen FH-MTD-AV auf 30. September 2027 zu erstrecken, um sicherzustellen, dass auch diese Bachelorstudiengänge noch rechtssicher auf der Grundlage der bisherigen Verordnung abgeschlossen werden können.

Ergotherapie Austria -
Bundesverband der
Ergotherapeutinnen und
Ergotherapeuten Österreichs

Holzmeistergasse 7-9/2.1
A-1210 Wien
Telefon: +43 (0)1 8955476
Fax: +43 (0)1 8974358
office@ergotherapie.at
www.ergotherapie.at

Member of:
WFOT
World Federation
of Occupational Therapists
COTEC
Council of Occupational
Therapists for the
European Countries

Bankverbindung:
Erste Bank

Konto:
031-31033
BLZ:
20111
IBAN:
AT972011100003131033
BIC:
GIBAATWWXXX

ZVR-NR:
922799376

DVR:
4002949

Ad Anlage 3 Professionsspezifische Kompetenzen Ergotherapie

Nach dem letzten abgestimmten Entwurf der FH-MTD-AV 2026 ist ein Passus hinzugekommen, der explizit abgelehnt wird und zur Gänze zu streichen ist: *„Die Durchführung von Maßnahmen in der Ergotherapie bedarf, ausgenommen von im Bereich der Gesundheitsförderung und der Primär- und Sekundärprävention, einer (zahn)ärztlichen Anordnung und im Falle des Auftretens von Regelwidrigkeiten im Rahmen der eigenverantwortlichen Durchführung einer (zahn)ärztlichen Rücksprache. In der folgenden Beschreibung der einzelnen zu erwerbenden Kompetenzen wird dieser berufsrechtliche Rahmen vorausgesetzt und ist in der Ausbildungspraxis zu vermitteln und einzuhalten“.*

Es handelt sich hierbei nicht um eine Kompetenz, sondern um eine berufsrechtliche Voraussetzung, die in § 11 MTDG geregelt ist. Zudem geht aus § 32 MTDG hervor, dass Angehörige der MTD-Berufe die Grenzen ihres eigenverantwortlichen Handelns erkennen müssen. Dieser rechtliche Rahmen gilt unabhängig von der Ausbildungsverordnung und ist selbstverständlich in Ausbildung und Praxis zu beachten. Durch die wiederholte und besonders hervorgehobene Darstellung entsteht der Eindruck, als bestünde hier ein zusätzlicher Klarstellungsbedarf. Dies ist weder notwendig noch sachlich angemessen, da die bestehenden gesetzlichen Regelungen eindeutig sind und von den Berufsangehörigen sowie den Lehrenden an den Fachhochschulen und Hochschulen verantwortungsvoll umgesetzt werden. Darüber hinaus ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass in keinem Tätigkeitsbereich eine zahnärztliche Anordnung im Rahmen der Ergotherapie relevant ist.

Bei den nachfolgenden professionsspezifischen Kompetenzen sind **Veränderungen** in der FH-MTD-AV 2026 unabdingbar.

- ~~entsprechend dem rechtlichen Rahmen die Berufstätigkeit und die interprofessionelle Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen gestalten, insbesondere mit Ärztinnen und Ärzten, sowie die Grenzen der eigenverantwortlichen Berufsausübung einhalten und die Zuständigkeit anderer Gesundheitsberufe erkennen;~~

Es handelt sich hierbei nicht um eine professionsspezifische Kompetenz, sondern um eine professionsübergreifende Kompetenz, wie in Anlage 8 angeführt. Daher ist diese Kompetenz an dieser Stelle gänzlich zu streichen.

- ~~den ergotherapeutischen Prozess durchführen;~~

Es wird um folgende Änderung ersucht: „den ergotherapeutischen Prozess **eigenverantwortlich** durchführen“. Eigenverantwortliches Arbeiten ist unabdingbar notwendig, um den ergotherapeutischen Prozess patient*innen- bzw. klient*innenzentriert durchführen zu können. Der*die Ergotherapeut*in setzt sich dazu mit den Lebensumwelten der Patient*innen/Klient*innen auseinander und stimmt den ergotherapeutischen Behandlungsprozess individuell auf die Ressourcen und Betätigungsbedürfnisse dieser ab.

Ergotherapie Austria -
Bundesverband der
Ergotherapeutinnen und
Ergotherapeuten Österreichs

Holzmeistergasse 7-9/2.1
A-1210 Wien
Telefon: +43 (0)1 8955476
Fax: +43 (0)1 8974358
office@ergotherapie.at
www.ergotherapie.at

Member of:
WFOT
World Federation
of Occupational Therapists
COTEC
Council of Occupational
Therapists for the
European Countries

Bankverbindung:
Erste Bank

Konto:
031-31033
BLZ:
20111
IBAN:
AT972011100003131033
BIC:
GIBAATWWXXX

ZVR-NR:
922799376

DVR:
4002949

- einen ergotherapeutischen Befund basierend auf den Ergebnissen der Informationsaufnahme hypothesengeleitet mittels berufsspezifischer Untersuchungsverfahren erstellen;

Entsprechend § 10 (2) Z 1 MTDG muss die Kompetenz lauten „einen ergotherapeutischen Befund **inklusive ergotherapeutischer Diagnose** basierend auf den Ergebnissen der Informationsaufnahme hypothesengeleitet mittels **berufsrelevanter** Untersuchungsverfahren erstellen;

- die individuelle Handlungsfähigkeit der Patientin oder des Patienten bzw. der Klientin oder des Klienten und die Handlungsfähigkeit von Personengruppen in den jeweiligen Lebensbereichen unter Berücksichtigung der Umweltfaktoren hinsichtlich der relevanten (z.B. sozialen, kulturellen, physischen und institutionellen) Gegebenheiten mithilfe von Handlungsperformanz, Umwelt-, Fähigkeits- und Anforderungsanalysen erfassen;

Es geht auch um Handlungsperformanzanalysen, dementsprechend ist eine Adaptierung wie folgt notwendig: „Handlungsperformanz-, Umwelt-, Fähigkeits- und Anforderungsanalysen.“

- die ~~wesentlichen ärztlich angeordneten~~ professionsspezifischen Arzneimittel verabreichen, kennt deren pharmakologische Grundlagen und deren Anwendung sowie unerwünschte Nebenwirkungen und Reaktionen und kann gegebenenfalls die entsprechenden Sofortmaßnahmen einleiten;

Der Zusatz „wesentlichen ärztlich angeordneten“ ist zur Gänze zu streichen und die Kompetenz wie folgt umzuformulieren: „die **professionsrelevanten** Arzneimittel verabreichen, kennt deren pharmakologische Grundlagen und deren Anwendung sowie unerwünschte Nebenwirkungen und Reaktionen und kann gegebenenfalls die entsprechenden Sofortmaßnahmen einleiten;“

- die ~~wesentlichen ärztlich angeordneten~~ professionsspezifische Medizinprodukte fachgerecht anwenden;

Die Kompetenz ist wie folgt zu formulieren: „die **professionsrelevanten** Medizinprodukte fachgerecht anwenden;“ und der Zusatz „wesentlichen ärztlich angeordneten“ zur Gänze zu streichen.

- die ~~wesentlichen ärztlich angeordneten~~ Hilfsmittel (wie Schienen, Heilbehelfe, assistierende Technologien) auswählen, adaptieren und gegebenenfalls entwickeln und herstellen;

Der Zusatz „wesentlichen ärztlich angeordneten“ ist zur Gänze zu streichen. Für die Auswahl, Adaptierung, Entwicklung und Herstellung von Hilfsmitteln, im Rahmen des ergotherapeutischen Prozesses, bedarf es aus berufsrechtlicher Sicht

Ergotherapie Austria -
Bundesverband der
Ergotherapeutinnen und
Ergotherapeuten Österreichs

Holzmeistergasse 7-9/2.1
A-1210 Wien
Telefon: +43 (0)1 8955476
Fax: +43 (0)1 8974358
office@ergotherapie.at
www.ergotherapie.at

Member of:
WFOT
World Federation
of Occupational Therapists
COTEC
Council of Occupational
Therapists for the
European Countries

Bankverbindung:
Erste Bank

Konto:
031-31033
BLZ:
20111
IBAN:
AT972011100003131033
BIC:
GIBAATWWXXX

ZVR-NR:
922799376

DVR:
4002949

keiner zusätzlichen ärztlichen Anordnung. Es handelt sich hierbei um eine ergotherapeutische Kompetenz gemäß § 10 (2) Z 5 MTDG. Von einer individuellen Rollstuhlanpassung über individuell angepasste Schienen, Griffverdickungen, adaptiertes Besteck, Strumpfanzieher und Knöpffhilfen bis hin zur Unterstützung durch Technologien des Ambient Assisted Living (AAL) – der gezielte Einsatz von Hilfsmitteln, nach Einschulung und Beratung von Patient*in/Klient*in und bei Bedarf auch Bezugspersonen, gehört zu den Kernkompetenzen der Ergotherapie.

Im o.a. Entwurf **fehlen drei wesentliche ergotherapeutische Kompetenzen**, deren Anführen in der FH-MTD-AV 2026 unerlässlich ist:

- ***Ergotherapeutische Beratung, Schulung und Aufklärung, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsförderung und Prävention, sowie ergotherapeutische Betreuung und Begleitung von Personen und/oder deren Angehörigen bzw. Bezugspersonen sowie Organisationen/Institutionen/Systemen;***

Die ergotherapeutische Beratung ist ein eigenständiges Tätigkeitsfeld der Ergotherapie und umfasst das Zusammenwirken der drei Bereiche Person, Umwelt und Betätigung mit dem Ziel der größtmöglichen Handlungsfähigkeit. Im Rahmen der ergotherapeutischen Beratung identifizieren Ergotherapeut*innen Faktoren, welche diese drei Bereiche auf individueller sowie gesellschaftlicher Ebene beeinflussen. Ergotherapeut*innen beraten, analysieren und schulen Personen aller Altersstufen und Gruppen, sowie Einrichtungen und Systeme in Bezug auf Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Prävention, Gesundheitsvorsorge, Rehabilitation und Evaluation gesundheitsbezogener Rahmenbedingungen.

- ***die Gesundheitskompetenz von Individuen und Gruppen durch Beratung, Sensibilisierung und Motivation sowie Anleitung und Begleitung spezifischer, gesundheitsfördernder und präventiver Maßnahmen stärken;***
- ***Personen mit einer Risikogeneigtheit zu Pathomechanismen oder Handlungseinschränkungen aus einer Population identifizieren;***

Ad Anlage 8 Professionsübergreifende Kompetenzen

Zu nachfolgenden vier professionsübergreifenden Kompetenzen, angeführt in **Allgemeine Kompetenzen einschließlich Kompetenz bei Notfällen**, wird eine Stellung bezogen:

- *die Sachverständigentätigkeit im eigenen beruflichen Kontext verstehen;*

Die Kompetenz muss entsprechend § 25 MTDG heißen „**die Sachverständigentätigkeit im eigenen beruflichen Kontext wahrnehmen und verstehen sowie fachspezifische Gutachten erstellen;**

- *nach den für die freiberufliche Berufsausübung erforderlichen organisatorischen, ökonomischen und betriebswirtschaftlichen wie auch ökologischen*

Ergotherapie Austria -
Bundesverband der
Ergotherapeutinnen und
Ergotherapeuten Österreichs

Holzmeistergasse 7-9/2.1
A-1210 Wien
Telefon: +43 (0)1 8955476
Fax: +43 (0)1 8974358
office@ergotherapie.at
www.ergotherapie.at

Member of:
WFOT
World Federation
of Occupational Therapists
COTEC
Council of Occupational
Therapists for the
European Countries

Bankverbindung:
Erste Bank

Konto:
031-31033
BLZ:
20111
IBAN:
AT972011100003131033
BIC:
GIBAATWWXXX

ZVR-NR:
922799376

DVR:
4002949

Grundsätzen handeln und den dafür vorgesehenen rechtlichen Rahmen einhalten;

Bei dieser professionsübergreifenden Kompetenz ist der ethische Aspekt noch einzufügen: „nach den für die freiberufliche Berufsausübung erforderlichen organisatorischen, ökonomischen und betriebswirtschaftlichen wie auch ökologischen **und ethischen** Grundsätzen handeln und den dafür vorgesehenen rechtlichen Rahmen einhalten;

- *Notfälle erkennen und einschätzen, die entsprechende Erste Hilfe leisten sowie lebensrettende Sofortmaßnahmen setzen, wie Herzdruckmassagen und Beatmung, Defibrillation mit halbautomatischen Geräten oder Geräten im halbautomatischen Modus, Sauerstoffgabe und Erstversorgung bei Abwehrreaktionen und allergischen Reaktionen, sowie weitere notwendige Veranlassungen, wie das unverzügliche Verständigen von Ärztinnen und Ärzten treffen;*

Die explizite Nennung von Ärzt*innen ist nicht notwendig und daher zu streichen. Die Formulierung „weitere notwendige Veranlassungen“ umfasst bereits sämtliche Maßnahmen, zu denen das Absetzen eines Notrufes ebenso gehört wie das Verständigen von Ärzt*innen.

- *mit anderen Professionen und Disziplinen im Gesundheits- und Sozialbereich in Kenntnis deren spezifischer Aufgaben und Kernkompetenzen zusammenarbeiten, die Grenzen der eigenen Berufsausübung kommunizieren und erkennen, wann eine Weiterleitung der Patientinnen und Patienten bzw. Klientinnen und Klienten, verbunden mit welchen Informationen, an andere Professionen und Disziplinen im Gesundheits- und Sozialbereich erforderlich ist ~~oder eine Rückkoppelung mit dem den behandelnden (Zahn)arzt / mit der behandelnden (Zahn)Ärztin erforderlich ist;~~*

Ärzt*innen sind laut Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Gesundheitsberufe¹ und somit subsummiert in der Formulierung „andere Professionen und Disziplinen im Gesundheitsbereich“.

Ad Anlage 11 Mindestanforderungen an die praktische Ausbildung Ergotherapie

Es wird begrüßt, dass mit der Anlage 11 die Forderungen an die Mindestanforderungen an die praktische Ausbildung übernommen wurden.

Ad FH-MTD-AV 2026 Erläuterungen

Die Umsetzung von professionsübergreifenden Ausbildungsmodulen, wie in den Erläuterungen unter dem Punkt „Umsetzung in die Ausbildungspraxis“ angeführt, ist den Fachhochschulen und Hochschulen ein großes Anliegen. Eine Kann-Bestimmung – im Sinne der ausgesprochenen Empfehlung in den Erläuterungen –

Ergotherapie Austria -
Bundesverband der
Ergotherapeutinnen und
Ergotherapeuten Österreichs

Holzmeistergasse 7-9/2.1
A-1210 Wien
Telefon: +43 (0)1 8955476
Fax: +43 (0)1 8974358
office@ergotherapie.at
www.ergotherapie.at

Member of:
WFOT
World Federation
of Occupational Therapists
COTEC
Council of Occupational
Therapists for the
European Countries

Bankverbindung:
Erste Bank

Konto:
031-31033
BLZ:
20111
IBAN:
AT972011100003131033
BIC:
GIBAATWWXXX

ZVR-NR:
922799376

DVR:
4002949

¹ BMSGPK (2023). Gesundheitsberufe in Österreich.

<https://broschuerenservice.sozialministerium.gv.at/Home/Download?publicationId=489>

wird begrüßt, eine Muss-Bestimmung wird aus fachlich-inhaltlichen und organisatorischen Gründen abgelehnt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der dargebrachten Stellungnahme und stehen für Rückfragen selbstverständlich zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen



Marion Hackl, Präsidentin Ergotherapie Austria, i. A. von

Prof. in (FH) Dr. in Ursula Costa, MA

Leitung des Masterstudiums in Ergotherapie und Handlungswissenschaft und Institutsleitung des Instituts für Innovation, Nachhaltigkeit und Transformation im Gesundheits- und Sozialwesen (Institut InnTra), fh gesundheit (Tirol)

FH-Prof. in Mag. a Sabine Dielacher

Studiengangsleitung Ergotherapie, FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH

Mag. a Martina Kristler

Leiterin Bachelorstudiengang Ergotherapie, Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH

FH-Prof. in Angelika Mitterbacher, MSc, M.Ed.

Vize Rektorin der FH Kärnten und Studiengangsleitung Ergotherapie, FH Kärnten

Prof. in (FH) Barbara Prinz-Buchberger, MSc

Leitung Institut für Therapie- und Hebammenwissenschaften und Studiengangsleitung Ergotherapie, IMC KREMS University of Applied Sciences

Katharina Radak-Scherer, MA

Studiengangsleiterin Bachelorstudiengang Ergotherapie, Fachhochschule Salzburg GmbH

Magdalena Schlögl, BSc, MSc

Studiengangsleitung FH-Bachelor-Studiengang Ergotherapie, fh gesundheit (Tirol)

Lisa Schöndorfer, BSc MSc

Studiengangsleiterin Bachelor Ergotherapie, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Burgenland GmbH

Michaela Stoffer-Marx, PhD, MSc, LL.M.

Studiengangsleiterin Bachelorstudium Ergotherapie, Hochschule Campus Wien

Stefanie Schwarzl, BSc, MA

Studiengangsleiterin Bachelorstudium Ergotherapie, FH JOANNEUM Gesellschaft mbH

Ergotherapie Austria -
Bundesverband der
Ergotherapeutinnen und
Ergotherapeuten Österreichs

Holzmeistergasse 7-9/2.1
A-1210 Wien
Telefon: +43 (0)1 8955476
Fax: +43 (0)1 8974358
office@ergotherapie.at
www.ergotherapie.at

Member of:
WFOT
World Federation
of Occupational Therapists
COTEC
Council of Occupational
Therapists for the
European Countries

Bankverbindung:
Erste Bank

Konto:
031-31033
BLZ:
20111
IBAN:
AT972011100003131033
BIC:
GIBAATWWXXX

ZVR-NR:
922799376

DVR:
4002949